

Richtlinien

für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten der kreiseigenen Schulen des Rheinisch-Bergischen Kreises zu schulfremden Zwecken

1. Allgemeines

1.1. **Bereitstellung von Schulräumen und Sportstätten**

Der Rheinisch-Bergische Kreis stellt im Rahmen dieser Benutzungsrichtlinien die Einrichtungen der kreiseigenen Förderschulen den Einwohnern des Rheinisch-Bergischen Kreises für kulturelle, soziale, sportliche Veranstaltungen und sonstige gemeinnützige, nichtgewerbliche Zwecke zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung der Schuleinrichtungen besteht nicht.

Eine Bereitstellung der Schuleinrichtungen (Schulräume, Sportstätten, Außenanlagen) kann nur erfolgen, soweit Belange des Rheinisch-Bergischen Kreises und der kreiseigenen Schulen nicht entgegenstehen. Diese haben in jedem Falle Vorrang.

2. Begriffsbestimmung

2.1. **Begriff des Schulraumes**

Schulräume im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) Klassen- und Fachräume
- b) Feier- und Mehrzweckräume
- c) Lehrküchen
- d) Räumlichkeiten, die für einen geordneten Veranstaltungsverlauf erforderlich sind (z.B. Eingangsbereich, Garderobe, Toiletten) sowie die hierin befindlichen Einrichtungen der Schulen.

2.2. **Begriff der Sportstätte**

Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) die Sporthalle der Friedrich-Fröbel-Schule
- b) das Lehrschwimmbecken der Friedrich-Fröbel-Schule
- c) die Sporthalle der Martin-Buber-Schule in Leichlingen-Kuhle
- d) Räumlichkeiten, die für den geordneten Veranstaltungsablauf erforderlich sind (z.B. Geräte- und Umkleideräume sowie die hierin befindlichen Einrichtungen der Schulen)

3. Antragstellung, Anerkenntnis

Die Zuweisung der Schuleinrichtungen erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Schulverwaltungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises durch schriftliche Genehmigung. Es wird vorausgesetzt, dass der Benutzer diese Richtlinien rechtsverbindlich anerkennt. Die Schulleitung wird an dem Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die kreiseigenen Sportstätten werden bei einem Antragsüberhang anhand der nachstehenden Rangfolge vergeben:

- a) Ortsansässige Schulen und Kindergärten während der Unterrichtszeit (08.00 - 15.00 Uhr)
- b) Vereine bzw. Gruppierungen, die in den kreiseigenen Sportstätten Behindertensport bzw. integrativen Sport anbieten
- c) Für Ein-Spartenvereine (Schwimmvereine) - Reservierung von 50 % der verbleibenden Wasserzeiten im Lehrschwimmbekken der Friedrich-Fröbel-Schule
- d) Sonstige Sportvereine
- e) Sportfremde Organisationen

Die Benutzung ist nur für den beantragten Zweck und nur während der vereinbarten Zeit (Grundzeit sowie Vor- und Nachbereitungszeit) gestattet. Der Rheinisch-Bergische Kreis kann die Genehmigung der Nutzung von Schuleinrichtungen unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen.

Vor der Benutzung einer Sportstätte hat der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen "Vertrag über die Überlassung von Sportstätten" mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis abzuschließen.

4. Nutzungszeiten

Schulräume werden längstens bis 20.00 Uhr, Sport- und Gymnastikhallen längstens bis 22.00 Uhr und das Lehrschwimmbekken montags - donnerstags bis längstens 18.30 Uhr bzw. freitags bis längstens 12.30 Uhr vergeben. Eine Nutzung des Lehrschwimmbekkens an Wochenenden und an Feiertagen ist nicht möglich.

Die einzelnen Nutzungszeiten werden für Sportstätten durch Zuweisung in den Überlassungsverträgen jeweils in Abstimmung mit der Schulleitung festgesetzt.

Während der Schulferien sind die Schuleinrichtungen geschlossen. Sie stehen ebenfalls nicht zur Verfügung, wenn Reparaturen, Generalreinigungen o.ä. notwendig werden.

5. Verhalten des Benutzers

5.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Veranstaltung muss von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen.

Die benutzten Räume müssen im gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

Jeder Benutzer unterwirft sich den geltenden Sicherheitsvorschriften über Feuerchutz, elektrische Anlagen sowie der jeweiligen Hausordnung.

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Alle Fundsachen sind den zuständigen Hausmeistern zu übergeben.

In den Schuleinrichtungen ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol nicht gestattet.

Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Schulverwaltungsamt und die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

5.2. Verhalten des Benutzers bei der Nutzung von Schulräumen

Der verantwortliche Leiter hat sich beim Hausmeister vor Betreten der Schulräume anzumelden und beim Verlassen des Geländes wieder abzumelden.

Die Reinigung der benutzten Schulräume ist innerhalb von 12 Stunden nach Abschluss der Veranstaltung vom Nutzungsberechtigten selbst vorzunehmen.

5.3. Verhalten des Benutzers bei der Nutzung von Sportstätten

Es ist nur ein solcher Sport- und Übungsbetrieb zulässig, der eine Beschädigung der Sportstätten ausschließt.

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden, das Schwimmbad nur mit Badeschuhen oder barfuß.

Die Geräte sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Leiters zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister zu melden.

Eigene Geräte des schulfremden Nutzers können im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulverwaltungsamt in den Sportstätten untergebracht werden.

Die Nutzung des Schwimmbeckens ist grundsätzlich nur bis zu einer Wassertiefe von 1,30 m zulässig. Die Benutzung bei einer größeren Wassertiefe ist nur unter Aufsicht eines Schwimmmeisters zulässig.

Die Bedienung des Hubbodens ist den Nutzungsberechtigten untersagt.

Die Übungsstunden müssen so rechtzeitig beendet sein, dass die Übungsstätte und Nebenräume zum vereinbarten Ende der Übungszeit verlassen sind.

5.4. Ausnahmen

Über Ausnahmen zu diesen Verhaltensregeln entscheidet das Schulverwaltungsamt im Einvernehmen mit der Schulleitung.

6. Haftung und Versicherung

6.1. Zustand der Räume und Sportstätten

Der Benutzer ist verpflichtet, die Schulräume und Sportstätten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den benötigten Zweck zu prüfen. Erfolgt die Benutzung ohne vorherige Beanstandung, so kann sich der Nutzungsberechtigte nicht darauf berufen, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den benötigten Zweck sei nicht gegeben. Unabhängig hiervon hat der Nutzungsberechtigte sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.

6.2. Haftung des Benutzers

Die Benutzung der Schulräume und Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzungsberechtigte stellt den Rheinisch-Bergischen Kreis und seine Bediensteten oder Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume bzw. Sportstätten stehen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Rheinisch-Bergischen Kreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzungsberechtigte hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landrat auf den Nachweis verzichten.

6.3. Schadensersatzansprüche des Rheinisch-Bergischen Kreises

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die dem Rheinisch-Bergischen Kreis an den ihm zur Benutzung überlassenen Einrichtungen, Geräten u.a. entstehen. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Ermittlung eines eventuellen Schadensverursachers und zur Sicherung von Beweisen zu unternehmen. Das gilt insbesondere, wenn mehrere Nutzer die Sportstätte nacheinander benutzen. Ist in diesen Fällen ein Schädiger nicht festzustellen, haften die Benutzer, die am Schadenstag die Anlage benutzt haben, als Gesamtschuldner.

6.4. Haftung des Rheinisch-Bergischen Kreises

Von der Regelung zu 6.1 und 6.2 bleibt die Haftung des Rheinisch-Bergischen Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt. Gleiches gilt für die Haftung des Rheinisch-Bergischen Kreises und seiner Bediensteten oder Beauftragten soweit Ihnen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

Der Rheinisch-Bergische Kreis haftet nicht für Diebstahl und/oder für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

7. Entgelte

7.1. Schulräume

Die Überlassung der Schulräume erfolgt unentgeltlich.

7.2. Sportstätten

Die Überlassung der Sporthallen erfolgt unentgeltlich. Für die Nutzung des Lehrschwimmbeckens ist eine Stundenpauschale von 18,40 € an Unterhaltungskosten (Energie- und Personalkosten) zu zahlen. Bei der Belegung durch Kursangebote ist eine um 50 % erhöhte Stundenpauschale von 27,60 € zu zahlen.

Der Landrat kann auf Antrag die Pauschale mindern oder eine Befreiung von der Zahlung aussprechen.

7.3. Zahlungsfristen

Die Stundenpauschalen sind bei Einzelveranstaltungen nach Erteilung der Genehmigung bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen. Bei Dauernutzung sind sie vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

8. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die diesen Richtlinien zuwiderhandeln oder die Ordnung in den Schulen und Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Entsprechende Entscheidungen trifft der Landrat.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.04.2008 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 01.01.2002 verliert dann ihre Gültigkeit.

Bergisch Gladbach, den 01.04.2008

Menzel

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.04.2011 die Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Lehrschwimmbeckens der Friedrich-Fröbel-Schule wie folgt beschlossen:

Für die Nutzung des Lehrschwimmbeckens bei Vereinsangeboten ist eine Stundenpauschale von 22,10 € zu zahlen. Bei der Belegung durch Kursangebote ist eine Stundenpauschale von 34,50 € zu zahlen.